

beco Berner Wirtschaft
Vernehmlassung IFG
Münsterplatz 3
3011 Bern

consultation@vol.be.ch

Bern, 01. Juni 2015

Innovationsförderungsgesetz (IFG) - Vernehmlassungsantwort BDP Kanton Bern

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Allgemeine Bemerkungen

Im Grundsatz können wir dem neu zu schaffenden Innovationsgesetz vollumfänglich zustimmen, beruht es doch auf einer Motion aus den Kreisen der BDP.

Der Kanton Bern als Wirtschaftsstandort braucht Innovationen. Deshalb befürworten wir den Ansatz dieses Gesetzes, dass sich der Kanton mit Finanzhilfen an zukunftssträchtigen, nachhaltigen Innovationen beteiligen kann. Der Innovationspark Biel und die Institution für Translation und Unternehmertum sind wichtige und für die Entwicklung der Wirtschaft im Kanton Bern entscheidende Projekte. Längerfristig werden die Investitionen in solche Forschungs- und Entwicklungsprojekte die Wirtschaft im Kanton stärken. Denn dadurch werden dem Kanton Bern ein Teil der Investitionen wiederum in Form von höheren Steuereinnahmen zurück fliessen (return on investment).

Zum IFG haben wir grundsätzlich fünf Bemerkungen:

1. Die Beteiligungen des Kantons an Immobiliengesellschaften sollen äusserst zurückhaltend getätigt werden. Es kann nicht Aufgabe des Kantons sein, sich an solchen Gesellschaften zu beteiligen.
2. Wir würden gerne im Rahmen dieser Gesetzgebung eine mögliche Rückzahlung von erfolgreichen Innovationen prüfen lassen. Dies nicht in erster Linie um die Ausgaben des Kantons zu kompensieren, sondern um vermehrt Mittel für neue Innovationen, insbesondere für Start-ups zu generieren.
3. Nebst der Wirtschaft schlagen wir vor, dass auch Innovationen in Aus- und Weiterbildung finanziell unterstützt werden sollen, wie z.B. neue Lehrgänge, moderne Ausbildungsmethoden an privaten Institutionen etc.
4. Wir vermissen im Gesetz einen Passus, dass Förderungen von Innovationen nur auf dem Gebiet des Kantons Bern und an Firmen, welche vorwiegend im Kanton Bern tätig sind, ausgerichtet werden.
5. Wir schlagen vor, dass primär Forschungen und Innovationen finanziell unterstützt werden, welche mit unseren Hochschulen, Instituten und höheren Fachschulen in Verbindung stehen.

Zu den einzelnen Artikeln:

Art. 5: Abs 1, Bst c:

Ausnahmsweise und in begründeten Fällen Beteiligung an Immobiliengesellschaften.

Begründung: Siehe oben Pkt. 1

Art. 2: Abs 3:

Eine Beteiligung des Kantons in Verwaltungsräten von Gesellschaften und Immobiliengesellschaften lehnen wir grundsätzlich ab.

Begründung: Es genügt unserer Ansicht nach, dass sich der Kanton mit Fördergeldern finanziell beteiligt. Mit einer Beteiligung in Verwaltungsräten wird der Einfluss des Kantons zu gross, obwohl die Beteiligung meistens weniger als 50% beträgt. Umso mehr, dass eine Beteiligung gemäss Art. 6 zeitlich begrenzt ist. Somit müssten die Kantonsvertreter nach Ablauf dieser Periode wieder aus dem Verwaltungsrat ausscheiden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Stellungnahme zur Änderung des Personalgesetzes Art. 52a.

Art. 4: Abs. 1: Bst. a:

Auf wirtschaftlich nutzbare, nachhaltige Innovationen ausgerichtet sind.

Begründung: In Art. 3; Grundsätze Die Nachhaltigkeit ist dort vorgeschrieben. Deshalb schlagen wir vor, die Nachhaltigkeit bezüglich Innovationen auch in den Kriterien aufzuführen, denn ist dies u.E. einer der wichtigsten Faktoren für langfristigen Erfolg. Nachhaltigkeit muss das Ziel solcher Innovationshilfen sein.

Art. 8: Abs. 1:

Der Kanton beteiligt sich in begründeten Ausnahmefällen an Gesellschaften, deren Zweck die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung ist. Die Beteiligungen des Kantons sind in jedem Fall zeitlich befristet nach Art. 6 dieses Gesetzes.

Art. 9: Abs. 1:

Der Kanton kann sich in begründeten Ausnahmefällen an Immobiliengesellschaften beteiligen, sofern....

Art. 9: Abs. 3: neu: Die Beteiligungen des Kantons an Immobiliengesellschaften sind in jedem Fall zeitlich befristet nach Art. 6 dieses Gesetzes.

Begründung: Siehe oben Pkt. 1

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und behalten uns ausdrücklich das Recht vor, weitere Anträge zu stellen.

Freundliche Grüsse



Heinz Siegenthaler
Präsident



Michael Kohler
Geschäftsführer